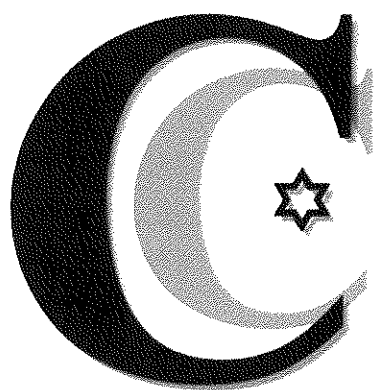


**Satzung der Gesellschaft „Casino zu Coblenz“
gegr. 1808**



Casino zu Coblenz
seit 1808

**Geschäftsstelle:
Casino zu Coblenz e.V.
Josef-Görres-Platz 2
56068 Koblenz**

Vorwort zur Satzungsänderung von 1995

Mit dem Zweck der geselligen Vereinigung und wissenschaftlichen Unterhaltung fanden im Jahre 1807 90 gleichgesinnte Bürger aus höheren Kreisen der Bevölkerung der Stadt und der nächsten Umgebung zusammen, um am Dreikönigstag 1808 die Casino-Gesellschaft zu Coblenz zu gründen.

Der Chronik folgend, war das gesellschaftliche Leben, vom täglichen Stammtisch bis zu den großen Festen in den Räumen des eigenen Gebäudes in der Casinostraße, so attraktiv, dass die Zahl der Mitglieder bis 1908 auf 471 und 475 Karten Mitglieder anstieg.

Zur wirtschaftlichen Grundlage trug auch die angesehene Casino-Weinkellerei bei, die den eigenen Bedarf und den der Mitglieder deckte.

So entstand ein Gefühl der urbanen Zusammengehörigkeit, welches in gewandelter Form bis heute unter den 400 Mitgliedern noch spürbar ist.

Gute Erinnerungen

Ältere Koblenzer erinnern sich vergangener Casino-Jahrzehnte, an den 1944 zerstörten imposanten klassizistischen Casino-Bau von 1828/1845, von 1869/1871 und an die weitbekannte Casino-Kellerei.

Kultur, Unterhaltung und Pflege heimatlichen Brauchtums setzten nicht zu übersehende Akzente im Dasein der Gesellschaft. Das steht schon in der Satzung des 1808 gegründeten »Casino zu Coblenz«.

Darin heißt es u.a.: »Die Vereinigung ist ein Zentrum des gesellschaftlichen Lebens der Stadt Coblenz. Sie will unter Wahrung ihrer unabhängigen Tradition Mitglieder und Freunde der Gesellschaft zu geselligen, kulturellen und dem Zeitgeschehen entsprechenden Veranstaltungen anregen und zusammenführen.«

Berühmte Mitglieder und Freunde

Berühmte Persönlichkeiten der kaiserlich-königlichen Familie, aus der Beamtschaft, der Wirtschaft, des Militärs gehörten im 19. und 20. Jahrhundert zu den Mitgliedern oder Ehren Mitgliedern des Casinos. Erwähnt seien französische Generale aus der napoleonischen Zeit. Später waren auch Männer wie Görres, Clausewitz, Gneisenau, Hindenburg, Herren der Koblenzer Stadtspitze - um nur einige zu nennen - bei den Tafelrunden zu finden.

Der Casino-Stammtisch gehörte schon immer zur Abendgestaltung. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Tradition mit fruchtbaren Diskussionsrunden neu belebt.

Gesundes Mäzenatentum

Gesundes Mäzenatentum zeichnete die Vereinigung von jeher aus. Erwähnt seien finanzielle Hilfen u. a. bei der Errichtung des Peter-Altmeier-Denkmals. Zur 2000-Jahrfeier schenkten die Casino-Mitglieder der Stadt und ihren Bürgern die furoremachende Skulptur des Luxemburgers Lucien Wercollier in den Rheinanlagen.

Veranstaltungs-Höhepunkte

Die Stiftungsfeste sind seit der Gründungszeit bis heute Höhepunkte im gesellschaftlichen Leben der Rhein-Mosel-Stadt. Das wird alljährlich erneut bestätigt beim traditionellen Gründungsfest und dem Casino-Ball zu Beginn des Jahres. Mit einem festlichen Programm wird am Ballabend immer wieder der Glanz vergangener Zeiten lebendig, mit Würde, aber auch mit Frohsinn und guter Laune. Spitzenorchester verleihen diesen Bällen eine besondere Note.

Satzung der Gesellschaft „Casino zu Coblenz“ gegr.1808

Art. 1

Die Gesellschaft führt den Namen »Casino zu Coblenz«. Sie besteht seit 1808 und hat die Rechte einer juristischen Person kraft Verleihung durch

Allerhöchste Kabinettsorder
vom 24. Februar 1892

Ihr Sitz ist Koblenz.

Art. 2

Die Gesellschaft »Casino zu Coblenz« ist ein Zentrum des gesellschaftlichen Lebens der Stadt Koblenz. Sie will unter Wahrung ihrer unabhängigen Tradition Mitglieder und Freunde der Gesellschaft zu geselligen, kulturellen und dem Zeitgeschehen entsprechenden Veranstaltungen anregen und zusammenführen.

Art. 3

Mitglied der Gesellschaft kann jeder männliche Volljährige werden, der sich der Zielsetzung der Gesellschaft verpflichtet fühlt und seinen Wohnsitz im Raum Koblenz hat. Die Mitglieder sind berechtigt, Gäste einzuführen und diejenigen vorzuschlagen, die Mitglied der Gesellschaft werden wollen.

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder auf Vorschlag der Direktion und der Mitgliedschaftskommission ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, zahlen jedoch kein Eintrittsgeld und keine Beiträge.

Art. 4

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Direktion (Vorstand der Gesellschaft)
- c) die Mitgliedschaftskommission
- d) der Prüfungsausschuss

Art. 5

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihre Einberufung erfolgt in Textform durch die Direktion unter Mitteilung der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.

In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung von der Direktion innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn 40 Mitglieder unter Angabe des Grundes einen schriftlichen Antrag stellen. Im Übrigen obliegt die Einberufung einer Mitgliederversammlung dem Ermessen der Direktion.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende Direktor oder bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied der Direktion.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben

- a) die Wahl der Direktionsmitglieder; die Wahl der Mitglieder der Mitgliedschaftskommission und des Prüfungsausschusses;
- b) die Genehmigung der Jahresbilanz sowie der Gewinn- und Verlust-Rechnung;
- c) die Entlastung der Direktion;
- d) die Genehmigung zu Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
- e) die Festsetzung der Höhe des Eintrittsgeldes und des Jahresbeitrages;
- f) die Änderung der Satzung;
- g) die Auflösung der Gesellschaft

Art. 6

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Abstimmungen erfolgen im allgemeinen offen. Das Abstimmungsergebnis ist durch den Versammlungsleiter zu ermitteln und bekanntzugeben sowie in der Sitzungsniederschrift zu vermerken. Über jede Mitgliederversammlung ist eine von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift zu erstellen. Die Mitglieder haben das Recht zur jederzeitigen Einsichtnahme in diese Niederschrift.

Die Wahlen der Mitglieder der Direktion und der Mitgliedschaftskommission erfolgen in der Regel in gemeinsamen Wahlgängen schriftlich und geheim. Dieses Verfahren ist auch bei anderen Abstimmungen anzuwenden, wenn die Direktion oder mindestens 10 der erschienenen Mitglieder es beantragen. In diesen Fällen ist das Abstimmungsergebnis von zwei Direktoren festzustellen und der Mitgliederversammlung - gegebenenfalls unter Feststellung, ob die satzungsgemäße vorgeschriebene Mehrheit erreicht ist - bekanntzugeben.

Jedes Mitglied hat das Recht, Mitglieder für die Wahl in die Direktion und die Mitgliedschaftskommission vorzuschlagen. Der entsprechende Vorschlag muß

von 10 Mitgliedern unterzeichnet sein und 30 Tage vor der über die Neuwahl entscheidenden Mitgliederversammlung der Direktion schriftlich eingereicht werden.

Daneben hat die Mitgliedschaftskommission ein Vorschlagsrecht für die Wahl in die Direktion, die Direktion ein solches für die Wahl in die Mitgliedschaftskommission.

Art. 7

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder bei ordnungsgemäßer Ladung beschlußfähig.

Art. 8

Die Gesellschaft wird geleitet von der Direktion, sie besteht aus sieben Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Direktion führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft und die von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse aus.

Die Direktion wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden Direktor und seinen Stellvertreter und verteilt unter sich Aufgabenbereiche, insbesondere die Geschäftsführung und die Finanzverwaltung.

Die Amtszeit der Direktoren beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Direktionsmitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Ersatzwahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit.

Im Rechtsverkehr wird die Gesellschaft durch zwei Direktionsmitglieder vertreten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Direktion hat in der jährlichen Mitgliederversammlung die Jahresrechnung für das verflossene Geschäftsjahr vorzulegen. Die Prüfung der Rechnungslegung nimmt der Prüfungsausschuß vor. Ihm sind alle Bücher und Belege zur Verfügung zu stellen. Die Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung ist an einem in der Einladung zur Mitgliederversammlung bestimmten Tag und Ort vor der Mitgliederversammlung zur Einsicht seitens der Mitglieder auszulegen.

Sitzungen der Direktion finden nach Bedarf statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden Direktor (oder seinen Stellvertreter). Die Direktion ist binnen einer Woche einzuberufen, wenn drei Mitglieder der Direktion dies beantragen.

Der Vorsitzende Direktor - im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter - leitet die Sitzung und bestimmt jeweils den Schriftführer.

Die Direktion ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

Die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnete Sitzungsniederschrift ist in der nächsten Direktionssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Direktion kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Kreis der Mitglieder der Gesellschaft auf Zeit oder Dauer Ausschüsse bilden, denen mindestens ein Direktor angehören muß. Die Ausschüsse sind ausschließlich der Direktion verantwortlich.

Die Direktion kann die Mitgliedschaftskommission beratend zu gemeinsamen Sitzungen einladen.

Art. 9

Die Mitgliedschaftskommission ist zuständig für Mitgliedsfragen, insbesondere für die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluß von Mitgliedern.

Sie besteht aus 7 Mitgliedern. Deren Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit.

Die Mitgliedschaftskommission wählt aus ihrer Mitte ihren Sprecher und dessen Stellvertreter. Der Sprecher lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese. Die Mitgliedschaftskommission ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, unter denen sich der Sprecher oder dessen Stellvertreter befinden muß. Über ihre Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist der Direktion zu übermitteln.

Die Mitgliedschaftskommission befindet über die schriftlichen Aufnahmeanträge von Bewerbern auf Vorschlag zweier Mitglieder (Paten). Die Paten können gehört werden.

Zur Beschlussfähigkeit dieses Gremiums ist die Mitwirkung von mindestens 5 Mitgliedern der Mitgliedschaftskommission erforderlich. Nach Beschlussfassung über einen Antrag ist dieser der Direktion zur abschließenden Beschlussfassung zu zuleiten. Über abweichende Voten beider Gremien ist in einer gemeinsamen Sitzung zu befinden. Hierzu ist die Anwesenheit von mindestens je 5 Mitgliedern beider Gremien erforderlich. In dieser Sitzung ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird die Aufnahme eines Bewerbers abgelehnt, so hat die Direktion die Entscheidung dem Bewerber und den vorschlagenden Mitgliedern (Paten) mitzuteilen.

Art. 10

Jedes neu aufgenommene Mitglied hat bei seiner Aufnahme das Eintrittsgeld zu zahlen. Mit der Zahlung entstehen die Mitgliedschaftsrechte und gilt die Satzung als anerkannt.

Mitgliedern, die sich in Ausbildung befinden, kann auf Antrag das Eintrittsgeld gestundet und für die Dauer der Ausbildung nur der halbe Mitgliedsbeitrag berechnet werden. Die Mitgliedschaftsrechte entstehen hier mit der Zahlung des bei Eintritt gestundeten Beitrages, gleichzeitig gilt damit die Satzung als anerkannt.

Der Jahresbeitrag ist im voraus zu entrichten.

Säumige Zahler, die ein Jahr im Rückstand sind, verlieren 30 Tage nach der 2. erfolglosen Mahnung die Mitgliedschaft.

Ein Anteil am Gesellschaftsvermögen wird erst nach fünfjähriger Mitgliedschaft erworben.

Will ein Mitglied aus der Gesellschaft ausscheiden, so hat es dies schriftlich der Direktion anzuzeigen. Nach Eingang der Anzeige scheidet das Mitglied aus der Gesellschaft aus. Seine Beitragspflicht endet jedoch erst mit Ende des Kalenderjahres. Geschieht der Austritt nur wegen Verlegung des Wohnsitzes, so ist der Ausgeschiedene, wenn er seinen Wohnsitz in den Koblenzer Raum zurück verlegt und dies der Direktion schriftlich mitteilt, wieder Mitglied der Gesellschaft, und zwar ohne nochmaliges Aufnahmeverfahren und ohne nochmalige Zahlung des Eintrittsgeldes.

Ein Mitglied kann wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen der Gesellschaft sowie wegen eines allgemein unwürdigen Verhaltens aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß beschließen Direktion und Mitgliedschafts-Kommission in gemeinsamer Sitzung. Beide Organe müssen mit mindestens je fünf Mitgliedern vertreten sein. Der Beschluß über den Ausschluß bedarf der 2/3-Mehrheit. Vor der Beschlußfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gehör vor dem gemeinsamen Gremium zu verschaffen.

Gegen den Beschluß kann das Mitglied binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Direktion einlegen, über die in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig entschieden wird.

Eine Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder ist nicht möglich.

Art. 11

Der Prüfungsausschuß prüft alljährlich die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung anhand der vorliegenden Unterlagen. Er legt das Ergebnis seiner Prüfung der Mitgliederversammlung in einem schriftlichen Bericht vor.

Der Prüfungsausschuß besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Schlußbestimmungen

Satzungsänderungen können entweder von der Direktion oder von mindestens zehn Mitgliedern, die den genauen Vorschlag zu unterzeichnen haben, beantragt werden.

Die Direktion hat den Antrag spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu bringen, sie entscheidet mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In die Einladung zur Mitgliederversammlung ist der genaue Wortlaut des Antrages als gesonderter Tagesordnungspunkt aufzunehmen.

Änderungen der Satzung, die den Zweck der Gesellschaft oder die staatliche Genehmigung künftiger Satzungsänderungen betreffen, oder die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft an einen außerhalb des Bezirks der bisherigen Aufsichtsbehörde liegenden Ort zum Gegenstand haben, bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums; sonstige Satzungsänderungen sind von der Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidenten abhängig.

Zur Auflösung der Gesellschaft ist eine zweimalige getrennte Abstimmung erforderlich. Zwischen der ersten und zweiten Abstimmung muß ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Bei beiden Abstimmungen müssen 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung sein. Wird die Teilung des Gesellschaftsvermögens beschlossen, so hat jedes Mitglied, das die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt, einen gleichen Anteil zu erhalten. Vor Auflösung der Gesellschaft ausgeschiedene Mitglieder haben keine Rechte am Gesellschaftsvermögen. Ehrenmitglieder haben ebenfalls keinen Anspruch, es sei denn, sie waren vor ihrer Ernennung fünf Jahre Mitglied der Gesellschaft.

Übergangsbestimmungen

Nach Genehmigung der Satzung endet die Amtszeit aller Gremien nach der nächsten Mitgliederversammlung.

Um den bisherigen Wahlturnus wieder zu erreichen, scheiden nach Ablauf von zwei Jahren je drei Mitglieder der Direktion und der Mitgliedschaftskommission durch Losermittlung aus.

Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29. Mai 1995 beschlossen und ist gemäß Übergangsbestimmungen mit der Mitgliederversammlung am 10. Juni 1996 in Kraft getreten.

Die Änderung von Art. 8 - Dritter Absatz und Art.9 - Zweiter Absatz wurde durch die Mitgliederversammlung am 15. Juni 2009 beschlossen.

Die Änderung von Art. 9 - Vierter Absatz wurde durch die Mitgliederversammlung am 3. Juni 2013 beschlossen.

Die Änderung von Art. 5 – Absatz 1 , Satz 2 wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.09.2021 beschlossen.